

Bericht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gem. § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19- Krisenbewältigungsfonds (COVID-19- FondsG)

Bericht an den Tourismusausschuss zu Maßnahmen im Berichtszeitraum Juni 2021

| | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ | 3 |
| 2.1. Rechtsgrundlage..... | 3 |
| 2.2. Beschreibung der Maßnahme..... | 3 |
| 2.3. Abwicklung der Maßnahme | 4 |
| 2.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme..... | 4 |
| 3. Schutzschirm für Veranstaltungen..... | 5 |
| 3.1. Rechtsgrundlage..... | 5 |
| 3.2. Beschreibung der Maßnahme..... | 5 |
| 3.3. Abwicklung der Maßnahme | 6 |
| 3.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme..... | 6 |
| 4. Gastgärtenoffensive | 7 |
| 4.1. Rechtsgrundlage..... | 7 |
| 4.2. Beschreibung der Maßnahme..... | 7 |
| 4.3. Abwicklung der Maßnahme | 7 |
| 4.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme..... | 8 |
| 5. SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung | 8 |
| 5.1. Rechtsgrundlage..... | 8 |
| 5.2. Beschreibung der Maßnahme..... | 8 |
| 5.3. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme..... | 9 |

1. Allgemeines

Am 16. März 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG), BGBl. I Nr. 12/2020 in Kraft.

Die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise im Tourismus erfolgt weitestgehend außerhalb der budgetären Ansätze des Ressorts, das jedoch Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beantragen kann, um die budgetäre Bedeckung notwendiger Maßnahmen gewährleisten zu können.

Gemäß § 3 Abs. 2 COVID-19-FondsG hat der Bundesminister für Finanzen die Abwicklung der Fondsmittel im Verordnungsweg festzulegen. Anträge der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden im Jahr 2020 gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-Fonds-VO) im Standardverfahren für Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ-VO), BGBl. II Nr. 512/2012, bearbeitet.

Für Anträge im Jahr 2021 ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ab 2021 (COVID-19-Krisenbewältigungsfonds-Auszahlungsverordnung – COVID-19-Fonds-V-2021), BGBl. II Nr. 611/2020, ausschlaggebend.

Am 8. Jänner 2021 trat das Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-FondsG, das Härtefallfondsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, das 22. COVID-19-Gesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden (COVID-19-Transparenzgesetz), BGBl. I NR. 4/2021, in Kraft. Das COVID-19-FondsG sieht durch diese Änderung in § 3 Abs. 5 eine Berichterstattung durch das haushaltsleitende Organ zu sämtlichen Maßnahmen, die aus finanziellen Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, vor.

Für jene COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen, die auf Grundlage der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds (Härtefallfondsgesetz) für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Privatzimmervermietungen gesetzt wurden, ergeht gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 2 Härtefallfondsgesetz ein gesonderter Bericht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft.

Jene COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen, die im Kompetenzbereich Tourismus des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) mit Mitteln aus dem

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt worden sind, werden folgend im Einzelnen dargestellt.

2. Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“

2.1. Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage der Maßnahme ist die Sonderrichtlinie zur Förderung von Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, welche auf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idF. BGBl. II Nr. 190/2018, basiert.

2.2. Beschreibung der Maßnahme

Die COVID-19 Pandemie hat die österreichische Tourismusbranche besonders stark getroffen. Um das Vertrauen in das Urlaubsland Österreich zu stärken bzw. wiederherzustellen, wurde gemeinsam mit der Finanzprokurator, der Buchhaltungsagentur des Bundes sowie der Bundesrechenzentrum GmbH das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ erarbeitet.

Konkret wird Beschäftigten im Tourismus seit Juli 2020 die Möglichkeit gegeben, sich freiwillig und kostenfrei einmal pro Kalenderwoche auf den Erreger-SARS-CoV-2 testen zu lassen. Damit wird sowohl das Sicherheitsgefühl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch jenes der Gäste wesentlich gefördert und durch eine frühzeitige Erkennung von Infektionen kann die Ausbreitung rasch eingedämmt werden.

Die Förderung erfolgt durch eine Individualförderung der einzelnen Personen, die sich freiwillig zur Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ angemeldet haben.

Vom Bund werden die Kosten für maximal eine Untersuchung pro Kalenderwoche pro Förderungsnehmer übernommen. Von der Förderung umfasst sind die Probeentnahme, die Aufbereitung der Proben, die Durchführung des PCR-Tests, die Befundung sowie die Einmeldung der Testergebnisse. Die maximale Zuschusshöhe beträgt für Testungen, die bis 30. April 2021 durchgeführt wurden, 85,00 Euro pro richtliniengemäßer Inanspruchnahme der förderbaren Leistung. Seit 1. Mai 2021 beträgt die maximale Zuschusshöhe pro richtliniengemäßer Inanspruchnahme 57,00 EUR.

Die teilnehmenden Labors sind für die Organisation und Durchführung der Probeentnahme, die Aufbereitung der Proben, die Durchführung des PCR-Tests, die Befundung und die Einmeldung von Testergebnissen verantwortlich. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt direkt zwischen Laboren und Abwicklungsstelle, sodass die getesteten Personen nicht in Vorleistung treten müssen.

2.3. Abwicklung der Maßnahme

Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Die Beantragung erfolgt ausschließlich online über eine Antragsmaske, die unter www.oesterreich.gv.at abrufbar ist.

Förderungsansuchen werden von der BHAG hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Sonderrichtlinie auf Basis der Angaben des Förderungswerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Darüber hinaus führt die BHAG stichprobenartige ex-post-Prüfungen durch.

2.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme

Der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden für das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ im Jahr 2020 100.160.160,00 Euro und im Jahr 2021 108.143.000,00 Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt. Bis zum Stichtag 30. Juni 2021 wurden im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ 109.861.978,02 Euro ausbezahlt.

Hiervon betragen die abgerechneten Testungskosten 109.055.172,88 Euro. Mit Stichtag 30. Juni waren rd. 70.000¹ Personen im Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ angemeldet, wobei zwischen 1. Juli 2020 und 30. Juni 2021 insgesamt rund 1,5 Mio. PCR-Tests auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt worden sind.²

¹ Die Reduktion im Vergleich zum Stand per 31. Mai 2021 (rd. 131.000 Personen) ergibt sich aus der Einstellung des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ in Wien sowie der Notwendigkeit einer Zustimmung zu den geänderten Förderungsbedingungen für die Förderungsnehmer.

² Aufgrund der monatlich im Nachhinein erfolgenden Verrechnung sind per 30. Juni 2021 noch nicht alle durchgeführten Testungen abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Labor und Abwicklungsstelle, sodass die getesteten Personen nicht in Vorleistung treten müssen.

Tabelle 1: durchgeführte Testungen 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021

| Bundesland | Probeentnahmen |
|------------------|----------------|
| Wien | 322341 |
| Niederösterreich | 173874 |
| Burgenland | 83504 |
| Steiermark | 161490 |
| Oberösterreich | 125267 |
| Kärnten | 126869 |
| Salzburg | 193307 |
| Tirol | 237124 |
| Vorarlberg | 117616 |

Die abgerechneten Kosten für die Programmierung und Wartung des Systems, die Abwicklung inkl. Prüfung von Anträgen (ex-ante und ex-post) und die Abrechnung mit den Laboren sowie den laufenden Support und das Projektmanagement beliefen sich per 30. Juni 2021 auf 806.805,14 Euro.

3. Schutzschirm für Veranstaltungen

3.1. Rechtsgrundlage

Die Maßnahme basiert auf der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für einen Schutzschirm für Veranstaltungen I gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.

3.2. Beschreibung der Maßnahme

Veranstaltungen sind von der COVID-19-Krise stark betroffen. Aufgrund der Ungewissheit im Hinblick auf das künftige Infektionsgeschehen und den damit verbundenen Einschränkungen, ist die Planung von Veranstaltungen derzeit mit einem erheblichen Risiko verbunden. Die im weiteren Verlauf zurückhaltende Konzeption von Veranstaltungen in allen Bereichen – Kongresse, Messen, Märkte, kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events – führt

zu einer Stagnation in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Besonders die Hotellerie und Cateringunternehmen, aber auch Reisebüros und Reiseveranstalter sind in hohem Ausmaß von Veranstaltungen abhängig.

Durch die gegenständliche Maßnahme und die bereitgestellten Mittel werden die Veranstalter in die Lage versetzt, Veranstaltungen trotz COVID-19 zu planen und durchzuführen. Daher sichert die Maßnahme den Veranstaltern den Ersatz ihres finanziellen Nachteils im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung. Dadurch werden Veranstaltungen geplant bzw. finden diese statt, die ohne die Förderung aufgrund der Unsicherheit zum weiteren Verlauf der COVID-19-Krise nicht geplant worden wären.

3.3. Abwicklung der Maßnahme

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H (ÖHT).

Förderungsansuchen für den Schutzschirm für Veranstaltungen I können über das ÖHT-Kundenportal unter www.oeht.at eingebracht werden.

3.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme

Der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden für den Schutzschirm für Veranstaltungen I 102.601.000,00 Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgt im Schutzschirm für Veranstaltungen I durch die Gewährung eines Zuschusses, der ausschließlich im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder Einschränkung der Veranstaltung ausbezahlt wird.

Voraussetzung ist die vorhergehende Einreichung der Veranstaltung sowie die Bewilligung der Förderung durch die ÖHT.

Mit Stand 30. Juni 2021 sind 718 bearbeitbare Förderungsansuchen mit einem angesuchten Zuschussvolumen von rd. 172 Mio. Euro bei der ÖHT eingelangt. Sobald im Einzelfall die notwendigen Unterlagen vorliegen und geprüft sind, trifft die ÖHT eine Förderungsentscheidung. Mit Stand 30. Juni 2021 konnten in 451 Fällen Förderungszusagen mit einem Zuschussvolumen von insgesamt rund 100 Mio. Euro abgegeben werden.

Die Auszahlung der zugesagten Zuschüsse kann erst beantragt werden, wenn die betreffende Veranstaltung tatsächlich COVID-19-bedingt nicht oder nur wesentlich eingeschränkt stattfinden kann. Die Höhe des Zuschusses ist vom tatsächlich eingetretenen finanziellen Nachteil abhängig, der der ÖHT vom Förderungsnehmer im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen ist.

4. Gastgärtenoffensive

4.1. Rechtsgrundlage

Die Maßnahme basiert auf der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für eine Gastgärtenoffensive gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996.

4.2. Beschreibung der Maßnahme

Die Gastronomie ist durch die Betretungsverbote, die zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus verordnet wurden, schwer getroffen. Da das Ansteckungsrisiko im Freien deutlich geringer ist als in geschlossenen Räumen, haben die Außenbereiche der Gastronomiebetriebe („Gastgärten“) seit dem März 2020 jahreszeitenunabhängig an Bedeutung gewonnen. Zur Schaffung und Attraktivierung von zusätzlichen und bestehenden Verabreichungsplätzen im Freien sind aber vielfach Investitionen notwendig, deren Finanzierung durch die Dauer der Betretungsverbote und dem Fehlen in- und ausländischer Gäste erschwert ist. Mit der Maßnahme sollen Anreize gesetzt werden, diese Investitionen durchzuführen.

4.3. Abwicklung der Maßnahme

Die Abwicklung der Maßnahme erfolgt im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H (ÖHT).

Förderungsansuchen für die Gastgärtenoffensive können über das ÖHT-Kundenportal unter www.oeht.at eingebracht werden.

4.4. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme

Der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden für die Gastgärtenoffensive 8.840.000,00 Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt, der bis zu 20% der förderbaren Kosten beträgt und nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch die ÖHT ausbezahlt wird. Die Untergrenze der förderbaren Kosten beträgt 5.000 Euro und die Obergrenze beträgt 100.000 Euro pro Förderungswerber.

Mit Stand 30. Juni 2021 sind 1573 bearbeitbare Förderungsansuchen bei der ÖHT eingelangt, die das zur Verfügung stehende Zuschussvolumen ausschöpfen. Mit Stand 30. Juni 2021 konnten in 1422 Fällen Förderungszusagen mit einem Zuschussvolumen von insgesamt rund 11,4 Mio. Euro abgegeben werden.

Die Höhe des Zuschusses ist von den angefallenen förderbaren Kosten abhängig, die der ÖHT vom Förderungsnehmer im Rahmen der Abrechnung nachzuweisen sind. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach entsprechender ÖHT-seitiger Prüfung der beigebrachten Abrechnungsunterlagen.

5. SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung

5.1. Rechtsgrundlage

Die Maßnahme basiert auf dem Bundesgesetz zur Beschaffung von und Verfügung über SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung im Rahmen der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. I Nr. 97/2021.

5.2. Beschreibung der Maßnahme

Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurde mit o.g. Gesetz ermächtigt, SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung zur Unterstützung der betroffenen Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 vorletzter Satz der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021, zu beschaffen und diese an die Länder zu verfügen. Die weitere Verfügung an die betroffenen Betriebe und Einrichtungen obliegt den Ländern.

5.3. Finanzielle und materielle Auswirkungen der Maßnahme

Der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden für die Maßnahme 60 Mio. Euro aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt.

Mit Stand 30. Juni 2021 wurden durch das BMLRT 11,25 Mio. SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung bei der Bundesbeschaffung GmbH abgerufen. Mit Stichtag 30. Juni 2021 wurden BMLRT-seitig noch keine diesbezüglichen Zahlungen geleistet.

Erstellt von

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

bmlrt.gv.at

Erstellt am: 12. Juli 2021

